

Satzung des Imkerverein Steglitz e. V.

1 Name und Sitz des Vereins

1. 1 Der Verein führt den Namen Imkerverein Steglitz e. V.
1. 2 Der Gerichtsstand ist Berlin. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
1. 3 Die Geschäftsstelle ist die Wohnanschrift des 1. Vorsitzenden.
1. 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck und Aufgaben

2. 1 Zweck des Vereins ist es, die Bienenhaltung und die damit im Zusammenhang stehende Gesunderhaltung der Honigbienen im städtischen und angrenzenden ländlichen Raum zu fördern, damit durch die Bestäubungstätigkeit der Honigbienen an Wild- und Kulturpflanzen auch in der Stadt die Biodiversität erhalten bleibt, die Biene in der Stadtimkerei artgerecht gehalten und jeglicher Schaden abgewendet wird. Der Austausch, die Beratung und die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder zu allen imkerlichen Fragen stehen dabei im Vordergrund.
2. 2 Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Er setzt sich nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit folgende Aufgaben:
 - die Förderung einer zeitgemäßen und umweltverträglichen Bienenhaltung und Bienenzucht
 - die fachbezogene Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern und der interessierten Öffentlichkeit durch Vorträge und Schulungen in Theorie und Praxis
 - Teilnahme an öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen
 - Unterstützung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben
 - die Förderung und Ausbildung von Jungimkern
 - die Förderung von Tier- und Artenschutz
 - die Förderung und Verbesserung der Lebensbedingungen von Wildbienen und anderen Hautflüglern
 - die Förderung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege
2. 3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbereich.
2. 4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. 5 Es darf keine Person durch Ausgaben und Zuwendungen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3 Mitgliedschaft

3.1 Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich (postalisch oder per Email) unter Angabe der postalischen Anschrift sowie E-Mail-Adresse (soweit vorhanden) zu stellen. Das Mitglied ist verpflichtet, diese Daten aktuell zu halten. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

3.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt zum Jahresende, der schriftlich, d. h. postalisch oder per Email, an den Vorstand erklärt werden muss oder
- durch Ausschluss oder
- durch Tod

3.3 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Satzung verstößt
- die Beiträge nicht fristgerecht bezahlt
- eine Handlung begeht, die den Verein oder ein Mitglied desselben schädigt oder sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Widerspruch zu, der schriftlich innerhalb eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung des Vereins entscheidet im Falle des Widerspruchs endgültig darüber. Im Übrigen informiert der Vorstand auf der Jahreshauptversammlung über den Ausschluss.

3.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.4.1 Die Vereinsmitglieder haben das Recht:

- die Hilfe des Vereins, beispielsweise die Ausleihe von Inventar oder Fachliteratur, in Anspruch zu nehmen
- an Vereinsveranstaltungen und Fördermaßnahmen teilzunehmen
- gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen

3.4.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:

- an der Erreichung der Vereinszwecke mitzuwirken
- die festgesetzten Beiträge zu leisten
- jeden eigenen Bienenstandort sowie jede Veränderung der zuständigen Veterinärbehörde anzuzeigen
- das Tierarzneimittelgesetz, die Bienenseuchenverordnung und sonstige gesetzliche Bestimmungen einzuhalten sowie anzeigepflichtige Krankheiten der zuständigen Veterinär- und Lebensmittelaufsicht zu melden
- die Zahl der Bienenvölker regelmäßig am Jahresende auf der Internetseite des Imkerverein Steglitz e. V. zu aktualisieren oder dem Vorstand anzuzeigen

4 Organe und Ämter des Vereins

Diese sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Gesamtvorstand

4.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die als Jahreshauptversammlung bezeichnet wird.

- Zur Mitgliederversammlung ist unter Beifügung der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Vorstand von dem Mitglied bekannt gegebene postalische Anschrift oder Email-Adresse gerichtet und abgesandt wurde. Zur Wahrung der Schriftform ist die Einladung per Email ausreichend.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich beantragt. Dabei muss die Einladungsfrist mindestens eine Woche betragen.
- Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind bis eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Die Annahme von Dringlichkeitsanträgen zur Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit von den stimmberechtigten Anwesenden genehmigt werden.
- Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- Abgestimmt wird durch Handzeichen. Bei Wahlen wird geheim abgestimmt, sobald es ein Mitglied verlangt.
- Über den Ablauf der Mitgliederversammlung sowie über gefasste Beschlüsse und deren Zustandekommen ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von der bzw. dem 1. Vorsitzenden geleitet. Bei Abwesenheit der bzw. des 1. Vorsitzenden übernimmt die Leitung der Versammlung die bzw. der 2. oder 3. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Es kann mit einfacher Mehrheit ein Versammlungsleiter gewählt werden.
- Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu protokollieren. Das Protokoll ist den Mitgliedern per Mail oder postalisch zuzusenden.

4. 2 Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB Abs. 2 besteht aus 5 Vereinsmitgliedern:

- Erster Vorsitzender
- Zweiter Vorsitzender
- Dritter Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei der zuvor genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. 2. 1 Der Vorstand wird im Rahmen der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Für die Wahl wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter bestimmt.
4. 2. 2 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen bekommen hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen in der Stichwahl erhalten hat.
4. 2. 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes eingeladen wurden und mindestens 3 der 5 vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.
4. 2. 4 Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und vom 1. , 2. oder 3. Vorsitzenden sowie von dem Protokollführer zu unterschreiben.
4. 2. 5 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, welche nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören:
 - die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - die Erstellung des Wirtschaftsplans, sowie die Verfassung des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen
 - die Darstellung und Verwaltung des Vereinsvermögens
 - die Führung eines Inventarverzeichnisses
4. 2. 6 Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Dafür kann den Vorstandsmitgliedern auf Antrag an die Mitgliederversammlung eine Ehrenamtspauschale für das abgelaufene Geschäftsjahr gezahlt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. 2. 7 Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden

4.3 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus den 5 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern und den gewählten Obleuten des Vereins. Dazu können die Mitglieder in der Jahreshauptversammlung Obleute für die Dauer von 3 Jahren für folgende Aufgaben wählen:

- Betreuung der Jugendstandes
- Bienengesundheit
- Bienenweide
- Mediathek
- Webmaster

Der Vorstand sowie der Gesamtvorstand fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen oder auf dem Wege schriftlicher Abstimmung. Mit Zustimmung aller Vorstands- / Gesamtvorstandsmitglieder können Sitzungen auch per Video- oder Telefonschaltung oder in sonstiger elektronischer Form stattfinden; schriftliche Abstimmungen können per E-Mail erfolgen.

Die bei der Ausübung der Ehrenämter entstandenen Auslagen können auf Antrag erstattet werden.

4.4 Kassenprüfer

Die Mitglieder wählen in der Jahreshauptversammlung 2 Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren. Zu ihren Aufgaben gehören:

- die Prüfung des Jahresabschlusses des Schatzmeisters und Berichterstattung in der Jahreshauptversammlung
- die Antragstellung auf Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes in der Jahreshauptversammlung

5 Beiträge

5.1 Die Höhe der jährlichen Beiträge für das folgende Geschäftsjahr wird auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

5.2 Die Zahlung der Beiträge hat spätestens bis zum 30. April des laufenden Jahres zu erfolgen.

6 Ergänzende Regelungen

Der Verein kann sich ergänzende Regelungen und Nebenordnungen geben. Diese sind auf der Webseite des Vereins zu finden. Der Vorstand wird ermächtigt, eigenständig alle formellen Änderungen vorzunehmen, die aus rechtlichen Anforderungen gegeben sind.

Der Verein kann Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, durch Ehrung auszeichnen.

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern persönliche und vereinsbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt werden.

7 Satzungsänderung

- 7.1 Satzungsänderungen können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 7.2 Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder dem Finanzamt verlangt werden, durch Vorstandsbeschluss vorzunehmen. Hierüber werden die Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung informiert.

8 Auflösung des Vereins

- 8.1 Die Auflösung des Vereins bzw. die Verschmelzung mit einem anderen Verein kann nur auf einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 8.2 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes.

9 Übergangsvorschrift

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung des Imkervereins Berlin-Steglitz e. V.

Berlin, den 27. 03. 2024